



Informationspapier von DGB, IG Metall, IG BCE, IG BAU und NGG

04.07.2023

Kurzinfo: Klimaschutzverträge

Worum geht es?

Anfang Juni 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Förderrichtlinie „Klimaschutzverträge“ (KSV) veröffentlicht. Das Förderprogramm soll dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen in der Industrie massiv zu senken, so die gesetzten Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig den Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig und innovativ zu gestalten. In der Industrie werden rund 20% der CO₂-Emissionen in Deutschland ausgestoßen.

Warum braucht es die KSV?

Die Umstellung auf klimafreundliche Produktionsverfahren ist mit erheblichen Mehrkosten und schwer kalkulierbaren Preisrisiken verbunden. Viele dieser Investitionen rechnen sich aus betriebswirtschaftlicher Perspektive im aktuellen Marktumfeld nicht und sind noch nicht wettbewerbsfähig gegenüber konventionellen Produktionsverfahren. Gleichzeitig ist der Bedarf hoch, die „grüne“ Investitionslücke zu schließen, um so die Wertschöpfungsketten nachhaltig zu modernisieren und langfristig gute und tarifgebundene Arbeitsplätze zu sichern.

Wie funktionieren die KSV?

Die KSV gleichen über den Zeitraum von 15 Jahren die für die Errichtung (CAPEX) und den Betrieb (OPEX) benötigten Mehrkosten der klimafreundlichen Industrieanlagen aus. Dazu schließen Unternehmen mit dem Staat einen (Klimaschutz)-Vertrag über die Höhe der bestehenden Förderlücke. Die Förderlücke entspricht dem Unterschied aus den Betriebskosten einer konventionellen Anlage im Vergleich zu einer klimafreundlichen Anlage.

Dieser Unterschied wird sich im Laufe der Zeit verändern und kann sich gegebenenfalls auch umkehren. D.h., die Fördersumme ist zu Beginn sehr hoch und nimmt mit der Zeit stetig ab. Zum Ende der Laufzeit kann dies sogar zu einer (Teil-) Rückzahlung an den Staat führen.

Für wen kommen KSV in Betracht?

Die KSV richten sich an emissionsintensive Branchen. Dazu gehören insbesondere Glas & Keramik, Grundstoffe, Kalk & Zement, Lebensmittel sowie Stahl. Die neuen Anlagen müssen mindestens 10 kt CO₂-Äquivalent pro Jahr einsparen. Zudem sollen im Laufe des Förderzeitraums mindestens 90 % der Treibhausgasemissionen reduziert werden.

Was hat das mit Gewerkschaften und Beschäftigung zu tun?

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben den Anspruch, die sozial-ökologische Transformation im Sinne der Beschäftigten zu gestalten. Die Klimaschutzverträge waren und sind eine zentrale Forderung der Gewerkschaften. Sie tragen dazu bei, dass notwendige Investitionsentscheidungen an den Industriestandorten zügig getroffen werden. So wird Wertschöpfung in Deutschland und Europa zukunftsfest und gute und tarifgebundene Arbeitsplätze gesichert. Die Gewerkschaften haben zudem gemeinschaftlich erstritten, dass die Fördergelder nicht bedingungslos ausgegeben werden. Unternehmen müssen begleitend tragfähige Konzepte zum Standorterhalt und Pläne zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren als Voraussetzung für die Fördergelder vorlegen.



Was heißt das für Betriebsräte und Gewerkschaften?

Die begleitenden Konzepte zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung sollen dazu beitragen, dass die Unternehmen neben dem klaren Bekenntnis zum Standort auch frühzeitig einen Fahrplan entwickeln, welche Perspektiven und Anpassungsmaßnahmen für die Kolleg*innen geschaffen werden müssen, die von den technischen Innovationen betroffenen sein werden. Ziel ist es, dass niemand in dem Prozess unter die Räder kommt. Vielmehr soll das Wissen der Kolleg*innen aus den Betrieben die Innovationskraft verstärken.

Die Konzepte sollen in enger Abstimmung mit den Betriebsräten bzw. Gewerkschaften vor Ort erarbeitet werden. Um dies sicherzustellen, sieht die Förderrichtlinie vor, dass die Konzepte durch Betriebs- alternativ auch Tarifvereinbarungen- abgesichert werden. Diese Vereinbarung gilt als Nachweise für die Förderung.

Nur in Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dann verlangt die Bewilligungsbehörde eine entsprechende Begründung sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats oder der Gewerkschaft über die Hintergründe, warum keine Vereinbarung getroffen wurde. Für diesen Fall muss ebenfalls ein tragfähiges Konzept von Seiten des Unternehmens vorgelegt werden, welches dann ausgiebig von der Bewilligungsbehörde geprüft werden muss.

Was sind die nächsten Schritte im Verfahren?

Am 06.06.2023 hat ein zweimonatiges Vorbereitungsverfahren begonnen. Bis zum 07.08.2023 haben Unternehmen Zeit, erste Informationen zum geplanten transformativen Vorhaben einzureichen. Hierfür hat das BMWK auf seiner Webseite entsprechende Formulare hinterlegt (www.bmwk.de/klimaschutzvertraege).

Auf Grundlage der eingegangenen Interessenbekundungen wird das BMWK im Anschluss die Gebotsverfahren für die Vergabe der ersten Klimaschutzverträge durchführen. Das vorbereitende

Verfahren ist Voraussetzung, um am ersten Gebotsverfahren teilnehmen zu können.

Wie kann ich mich einbringen?

Im ersten Schritt ist es wichtig zu erfahren, ob das eigene Unternehmen plant, sich an dem Förderprogramm der Klimaschutzverträge zu beteiligen. Darauf aufbauend liegt der Fokus darauf, sich im Unternehmen an der Ausarbeitung der tragfähigen Konzepte zum Standorterhalt und Beschäftigungsentwicklung zu beteiligen. Gemäß der Förderrichtlinie sind die Betriebsräte bzw. Gewerkschaften in diesen Prozess einzubinden.

Als Gewerkschaften werden wir diesen Prozess aktiv begleiten. Eure zuständige Gewerkschaft berät euch gerne in diesem Prozess und steht unterstützend zur Verfügung.

Warum ist das besonders?

Diese Form der Konditionierung von öffentlichen Geldern ist neu in der Transformation und kann eine Blaupause für kommende Förderprogramme sein. Für uns ist es wichtig, aus diesem Prozess zu lernen, Informationen in die Breite zu tragen und die Konditionierung als Standard zu etablieren. Daher sind wir auf eure Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem Prozess angewiesen.

Wo finde ich mehr Informationen?

Für weitere Informationen wendet euch vertrauensvoll an eure zuständigen Gewerkschaftssekretär*innen. Zudem findet ihr auf der Webseite des BMWK eine Übersicht: www.bmwk.de/klimaschutzvertraege

Die Förderrichtlinie ist hier zu finden: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/klimaschutzvertraege-foerderrichtlinie.pdf?blob=publicationFile&v=2>